

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/14 6Ob278/00a, 6Ob145/09f, 6Ob101/11p, 6Ob145/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2000

Norm

PSG §15 Abs3

PSG §27 Abs2

Rechtssatz

Auch Interessenkollisionen, die (noch) nicht den Grad einer Unvereinbarkeit nach § 15 PSG erreichen, können einen wichtigen Grund für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bilden, wenn dadurch die Verfolgung des Stiftungszwecks bei Vollziehung der vom Stifter vorgesehenen Begünstigtenregelung nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 278/00a

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 278/00a

Veröff: SZ 73/196

- 6 Ob 145/09f

Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 145/09f

Beisatz: Oder das sonstige ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrollsysteme. (T1)

Bem: Hier: Bestellung eines Vertreters des Begünstigten zum Vorstandsmitglied. (T2); Veröff: SZ 2016/96

- 6 Ob 101/11p

Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 101/11p

Beis wie T1

- 6 Ob 145/16s

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 145/16s

Auch; Beisatz: Zweifel an der Eignung des Stiftungsvorstands können auch bei Interessenskonflikten gegeben sein, die noch nicht den Grad der Unvereinbarkeit des § 15 PSG erreichen, wozu im Einzelfall auch ein eigenwirtschaftliches Interesse der Vorstände an einer Tochtergesellschaft führen kann. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114598

Im RIS seit

13.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at